

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 14

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei der Schönheit des Apoll und bei der Erhabenheit eines Jupiter nichts Anderes zu empfinden und zu sagen hätten, als was Papst Hadrian VI. gesagt haben soll, da ihm das vatikanische Museum zum ersten Male gezeigt wurde: „Es sind Götzenbilder der Heiden!“ Auf welche der beiden hier genannten Seiten unser Schiller zu stehen kommt, darüber kann kein Zweifel sein. Positiv christlich ist sein Denken und Dichten nicht, das ist wahr und uns leid genug; aber es ist auch — trotz den „Göttern Griechenlands“ — kein antichristliches Gift in ihm; auf ihn wenden wir unbedenklich das Wort an: „wer nicht wider uns ist, der ist für uns.“

(Fortsetzung folgt)

Schul-Chronik.

Bern. Wünschenswerthes. Den aus dem Bern. Oberland hier mitgetheilten Wünschen in Betreff unseres Schulwesens haben wir noch nachzutragen, daß als „dringend nöthig“ erachtet wird ein Gesetz oder Reglement über Handhabung des Schulbesuchs und der Schulzeit, das den Verhältnissen und Bedürfnissen des Oberlandes entsprechend und dem Stundenplan angemessen, genau und je nach der Dertlichkeit und Ausdehnung des Schulkreises feststellte, wie viel wöchentliche Schulstunden, ob dann allfällig Morgens und Nachmittags, auch wie lange die Winterschule dauern solle, daß sie später als 1. November nicht anfangen und früher als Ostern oder Mitte Aprils nicht aufhören solle, und wann, wie lang, in welchen Monaten die Sommerschule, jedenfalls diese den Verhältnissen des Oberlandes auch entsprechend. Da im Sommer gar viele Kinder sich auf den Alpen befinden bei ihren Eltern und diese sie oft für's Arbeiten und Hüten in Anspruch nehmen, so ist der Sommerschulbesuch immer sehr unfleißig, indeß im Winter Alles wieder daheim ist und die Kinder die Schule nun fleißig und regelmäßig besuchen können. Man richte darum sein Hauptaugenmerk auf die Lernzeit im Winter, indeß man die Schulzeit im Sommer nur als Wiederholungszeit ansehe; zuerst muß gelernt sein, bevor man wiederholen kann, oder was gibt das für ein Wiederholen, wenn man nichts gelernt hat oder nur sehr wenig? Pflege man hauptsächlich die Winterschule! So wie es bis dahin bis auf die jüngste Zeit an einzelnen Orten ging und noch das Schulgesetz gehandhabt wurde, so, daß erst Mitte November mit der Winterschule begonnen wurde und man schon am 25. März aufhören ließ oder nur wenig später, also daß die eigentliche obligatorische Schulzeit auf 4 Monate zusammenschrumpfte, könnte es unmöglich und soll es nicht mehr gehn. Wie konnten da Kinder etwas lernen? Begreiflich ist es, daß so manche Gemeinde auch deswegen an Bildung noch weit

zurücksteht. Auch wäre einmal in Bezug auf den Schulbesuch der Unterweiskinder etwas festzustellen, natürlich in Uebereinstimmung mit den Kirchenbehörden.

Sollen bei scharfer Handhabung des Schulbesuches die Kinder etwas lernen, so ist auch ein Reglement sehr nothwendig, daß säumige und ihrer Pflicht ungetreue Schulkommissionen, die das Schulgesetz anstatt zu erfüllen, möglichst immer auf eine oder andere Art umgehen, zur Verantwortung ziehen kann. Freilich ist in jeder Kirchgemeinde ein Geistlicher da, der allfällige Unordnungen und Mißbräuche, wie deren beim Schulwesen zurückgebliebenen Gemeinden immer häufig vorkommen, höhern Orts anzuzeigen hat, aber das ist noch nicht genug: der Pfarrer befindet sich oft in einer gar eigenen Stellung gegenüber seiner Gemeinde, meistentheils wird er die Uebelstände von sich aus abzumachen suchen, oder wenn er am Ende zur Anzeige sich genöthigt sieht, so fehlt da etwas, das seiner Anzeige Nachdruck und Kraft gibt, es ist darum hier noch ein eigenes Reglement nothwendig, das z. B. auch den Artikel aufnehme, daß bei Schulbesuchen durch den Schulinspektor auch die betreffenden Schulkommissionen sich einzufinden und von ihm persönlich den Bericht über sein Befinden ihrer Schule, begleitet mit Anerkennung oder Tadel und Vermahnung in Empfang zu nehmen haben; es gibt Schulkommissionen, die in Bezug auf Erfüllung ihrer Pflicht keine höhere Behörde über sich zu haben vermeinen und trotz der Mahnungen des Lehrers und Ortsgeistlichen ziemlich immer noch machen, was ihnen gutdünkt und deren Schuld es darum oft zuzuschreiben ist, wenn einzelne Schulen beim Besuch des Inspektors schlecht bestehen. Eine scharfe Aufsicht und genauere Kontrolle über die Schulkommissionen thut sehr Noth und füglich hätte deswegen die Zahl der Inspektoren von 6 auf 8 vermehrt werden können, besonders wegen des Oberlandes, dessen Schulen meistentheils sehr weit auseinander liegen. Werden übrigens selbst im Bericht der Erziehungsdirektion an den Großen Rath als Nr. 2 und 3 der vorliegenden Uebelstände im bernischen Schulwesen bezeichnet die mangelhafte Beaufsichtigung und Leitung der Schulen und den Mangel an genauen Bestimmungen über die Handhabung des Schulbesuchs zc. Ist seither auch Manches besser geworden, so ist doch noch viel zu thun.

— Zum Gesangunterricht. (Korr.) Es geschieht, wie ich in Erfahrung gebracht, hin und wieder in Schulen, daß man beim Singen die Kinder fortirt und nur diejenigen singen läßt, welche eine gute Stimme und überhaupt gute Musikanlagen haben. Bis ich eines Bessern belehrt werde, kann ich diese Ausscheidung nicht billigen, sondern bedaure sie sehr und halte sie für eine Sünde an der Jugend. Mit sehr wenigen Ausnahmen haben un-

jere Kinder, so weit sie überhaupt bildungsfähig sind, alle mehr oder weniger auch Anlagen zur Musik; Lust und Freude daran gewiß alle. Die Volksschule hat die Aufgabe, diese Keime durch zweckmäßige Uebungen zu pflegen, daß sie wachsen, erstarken, zur Kraft, Fähigkeiten werden. Der Lehrer hat die Pflicht, an jedem Schüler auch hierin sein Möglichstes zu thun. Dadurch, daß man einzelne ausschließt, verstößt, werden sie nicht gehoben, sondern erniedrigt, herabgewürdigt, was gewiß nicht sein soll. Es muß das Kind in der Seele schmerzen, wenn es durch Ausschließung vom Gesang vor andern unverschuldeter Weise zurückgesetzt, abgefordert wird. Wer trüge die Schuld, wenn ein solches Kind eine solche Zurücksetzung auch als eine Zurücksetzung vom Schöpfer ansähe und sich deshalb von ihm losschlige und verloren ginge? — Durch zweckmäßige Gehör- und Stimmübungen u. s. w. an sämtlichen Schülern wird auch im Gesang bei allem und jedem Fortschritt Erfolg zu bemerken sein. Wir sollen in der Volksschule ja nicht Künstler, Opernsänger heranbilden, sondern Christen-Menschen, indem wir alle im Kinde liegenden Kräfte harmonisch, nicht einseitig, entwickeln und ihnen Sinn für's Schöne und Gute einflößen, welche Letztere namentlich auch durch den Gesang geschehen. Darum möchte ich meinen geehrten Kollegen zurufen, nicht Schüler vom Gesang auszuschließen, sondern sämtliche zu dieser Gottesgabe zuzulassen, daß sie daran erlabt und veredelt werden.

Solothurn. Zur Nachahmung. Die Gemeinde Kommisswyl hat ihrem Lehrer Weltner eine Zulage von Fr. 100 beschlossen. Ehre der Gemeinde! —

Baselland. Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse. (Korr.) Die den 13. d. M. in Sissach versammelt gewesene freiwillige Gesellschaft der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse hat beschlossen, in eine Verschmelzung mit der neu zu errichtenden obligatorischen Kasse nicht einzutreten, sondern bei den bisherigen Statuten zu bleiben. Denjenigen Lehrern aber, welche beitreten wollen und Nachzahlungen zu leisten haben, wolle man jedoch gestatten, diese in Terminen abzutragen.

Unter diesen Umständen ist aber voranzusehen, daß keine neuen Mitglieder mehr beitreten werden. Welches wird denn das Schicksal der freiwilligen Gesellschaft und ihrer Kasse sein? Die Gesellschaft wird nach und nach aussterben, ihre Mitglieder werden von jetzt an keine Beiträge mehr zahlen, der Zins vom Kapital wird jährlich unter pensionsberechtigten Wittwen und Waisen vertheilt und endlich, wenn Niemand mehr da ist die Kasse zu verwalten, das Kapital an die obligatorische Kasse abgetreten werden. —

Grütli sammlung. Soeben erhalte ich miteinander das „Schweiz.